



Bildungs- und Betreuungsvertrag

Auf der Grundlage der Satzung für die Kindertageseinrichtung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung wird

zwischen

der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerach vertreten durch die Ersten Bürgermeister Sascha Günther

und

Herrn/Frau

Anschrift:

Betreuung des Kindes geb. in

folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme des Kindes und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Träger nimmt ab dem das oben genannte Kind in die Einrichtung auf.
- (2) Der Eltern können während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende den Vertrag schriftlich kündigen.
- (3) Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen. Die Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
- (4) Bei Übertritt des Kindes in die Schule endet der Betreuungsvertrag zum 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (5) Der Träger kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (siehe § 7 der Kindertagesatzung) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

§ 2 Buchungszeit, Elternbeitrag, Aufnahmebedingungen, Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt ist.
- (3) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt. Die Höhe des Zuschusses wird vom Gesetzgeber festgelegt. Der monatliche Elternbeitrag wird entsprechend reduziert.



- (4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich unabhängig vom Wohnsitz der Eltern bzw. des Kindes. Wenn mehr Anmeldungen als Plätze vorliegen, müssen wir eine Auswahl treffen, hierbei bevorzugen wir Familien aus der Gemeinde Gerach und Familien die dringend einen Platz benötigen (siehe Kindergartensatzung).
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung dieser Einrichtung.
- (6) Die Kindertageseinrichtung ist täglich von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (7) Die Kindertageseinrichtung schließt zu festgelegten Ferienzeiten (Sommer, Weihnachten). Diese Zeiten werden zu Beginn eines Betreuungsjahres mitgeteilt.

§ 3 Ordnung und Konzeption der Einrichtung, anwendbare Vorschriften

- (1) Der Träger hat eine Ordnung der Kindertageseinrichtung, die weitere rechtlich relevante Bestimmungen enthält, und zu den pädagogischen Aspekten eine Einrichtungskonzeption erlassen bzw. erstellt, die in ihren jeweiligen Fassungen verbindliche Bestandteile dieses Vertrages sind.
- (2) Änderungen der Ordnung werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die Eltern nicht schriftlich Widerspruch erheben. Auf diese Folge wird der Träger bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Die Eltern haben einen Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung an den Träger abzusenden.
- (3) Zu diesem Vertrag samt den verbindlichen Anlagen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (4) Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger gem. Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:
 - (a) Name und Vorname des Kindes,
 - (b) Geburtsdatum des Kindes,
 - (c) Geschlecht des Kindes,
 - (d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 - (e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - (f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - (g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.



- (2) Wer entgegen Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro belegt werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG i. V. m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)).
- (3) Die Eltern sind weiterhin verpflichtet, einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

Bitte beachten!

§ 5 Früherkennungsuntersuchung, Nachweis über Impfberatung, und Masernimpfschutz

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind auf die Pflicht, die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen, hingewiesen worden. Auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchungen sind sie aufmerksam gemacht worden.

Nachweis Früherkennungsuntersuchungen erbracht

ja nein

- (2) Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG sind die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dem Träger verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis von den Eltern nicht erbracht wird, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren. Das jeweils aktuelle Infoblatt „Geimpft – geschützt: In Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“ ist Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.

Nachweis Impfberatung gem. § 34 Abs. 10 a IfSG erbracht

ja nein

- (3) Gemäß § 20 Abs. 8 ff IfSG müssen Kinder, die bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Betreuungsbeginn einen Masernimpfschutz nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden.

Nachweis Masernimpfschutz gem. § 20 Abs. 8 ff IfSG erbracht

ja nein

Eingesehen von Kitapersonal am



§ 6 Hin- und Rückweg, Aufsichtspflicht

- (1) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes durch die Erzieherin und Kinderpflegerin und endet mit der persönlichen Verabschiedung.

§ 7 Versicherung, Haftungsschäden

- (1) Für die Zeit in der Ihr Kind unter Aufsicht von Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerach steht, sowie auf dem Hin- und Rückweg besteht Unfallversicherung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für Kleidung, mitgebrachte Spielsachen, Schmuckgegenstände etc. übernimmt die Gemeinde Gerach keine Haftung.
- (3) Im Falle der Schließung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerach auf Grund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

§ 8 Erkrankungen

- (1) Erkrankungen ist das päd. Personal unverzüglich über die Art und Dauer zu unterrichten. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie, sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zur Gruppe und zurück. Nach ansteckenden Krankheiten des Kindes, z. B. Keuchhusten, Windpocken, Masern, Scharlach etc. ist eine kostenfreie ärztliche Bescheinigung über die Genesung erforderlich, damit Ihr Kind die Einrichtung wieder besuchen kann (siehe auch Anlage 4).

§ 9 Weitere Vertragsgrundlagen und Anerkenntnis

- (1) Bestandteile dieses Betreuungsvertrages sind

- Anlage 1-2 – Buchungs- und Elternbeitragsvereinbarung
- Anlage 3 – Persönliche Angaben
- Anlage 4 – Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
- Anlage 4a – Geimpft – geschützt in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege
- Anlage 5 – Merkblatt zur Lebensmittelhygiene-Verordnung
- Anlage 6 – Ordnung der Kindertageseinrichtung
- Anlage 7 – Einrichtungskonzept
- Anlage 8 – Einwilligung zum Informationsgespräch mit vorheriger Kindertageseinrichtung
- Anlage 9 – Einwilligung in den Fachdialog zwischen Einrichtung und Schule
- Anlage 9a – Einwilligung zur Zusammenarbeit mit der Schule
- Anlage 10 – Einwilligung in die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten
- Anlage 11 – Einwilligung zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
- Anlage 12 – Medikamentenverabreichung
- Anlage 13 – Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses
- Anlage 14 – Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstichs während des Kita-Besuchs
- Anlage 15 – Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 DSGVO



- (2) Die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerach, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gerach, die Konzeption und die Hausordnung liegen bzw. hängen in der jeweils gültigen Fassung in der Kindertageseinrichtung aus. Bei Bedarf kann jederzeit eine Kopie angefertigt werden.
- (3) Die Eltern erkennen die oben genannten Bestandteile, die betreffenden Satzungen der Gemeinde Gerach, die Hausordnung und die Konzeption der Kindertageseinrichtung an.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und nachfolgende Vertragsänderungen.
- (2) Die etwaig in den verbindlichen Anlagen 8, 9, 9a, 10 und 11 erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten

.....
Ort, Datum

.....
Leitung – Kindertagesstätte Regenbogen Gerach

.....
Ort, Datum

.....
Trägervertretung – Kindertagesstätte Regenbogen Gerach

